

Solothurn, 16. August 2018

Finanzdepartement
Departementssekretariat
Rechtsdienst
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung – Stärkung der Kantonalen Finanzkontrolle Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vernehmlassungsentwurf unsere Meinung äussern zu können. Die Vorlage wurde in der Geschäftsleitung der FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn diskutiert, und wir nehmen wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Erwägungen

Die FDP.Die Liberalen anerkennen die Bestrebungen auf allen Staatsebenen, die Stellung der Finanzkontrollen und die Unabhängigkeit gegenüber Exekutive und Legislative zu stärken. Weiter anerkennen wir auch, dass Anpassungen an die schweizerischen Prüfungsstandards zu erfolgen haben.

Die Präzisierung des Gesetzes an den heutigen Sprachgebrauch der berufsständischen Grundsätze wie auch an die gelebten Abläufe erachten wir als sinnvoll.

Der Verzicht auf das Weisungsrecht der Finanzkontrolle bei Beanstandungen, welche die Ordnungs- oder Rechtmässigkeit berühren, bei gleichzeitiger Pflicht der vorgesetzten Stelle, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, erachten wir im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Präzisierungen als sinnvoll.

Wahl und Auflösung des Dienstverhältnisses des Chefs oder der Chefin Finanzkontrolle

Wir begrüssen es, dass der Kantonsrat gemäss § 63 Abs. 2 und 3 auf Antrag der Finanzkommission und nicht mehr auf Antrag des Regierungsrates den Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle wählt respektive der Kantonsrat das Dienstverhältnis aus wichtigen Gründen (§ 63 Abs. 3) auflösen kann.

Weiter erachten wir es als sinnvoll, dass im Sinne der Unabhängigkeit der Lohn des Chefs oder der Chefin der Finanzkontrolle im Gesetz (§ 63 Abs. 4) geregelt wird.

Administrative Zuordnung der Finanzkontrolle

Wir begrüssen es, dass die Definition der Zuordnung der administrativen Unterstellung der Finanzkontrolle dem für die Finanzen zuständigen Departement im Gesetz (§ 61 Abs. 5) erfolgt und nicht mehr in einer regierungsrätlichen Verordnung.

Geschäftsverkehr

Wir begrüssen es, dass die Periodizität der Aussprache zwischen Finanzkommission, den Vorsteher oder Vorsteherinnen der Departemente und dem Chef oder Chefin der Finanzkontrolle in § 69 Abs. 2 präzisiert wird und nach Möglichkeit einmal pro Jahr stattfinden soll.

Massvolle Erweiterung des Aufsichtsbereichs

Die massvolle Erweiterung des Aufsichtsbereiches gemäss § 62 Abs.1e und Abs. 2 auf Organisationen und Personen, an denen der Kanton massgeblich beteiligt ist, erachten wir gerade auch für die parlamentarische Aufsicht als sinnvoll.

Verzicht auf das Weisungsrecht

Der Verzicht auf das Weisungsrecht der Finanzkontrolle bei Beanstandungen, welche die Ordnungs- oder Rechtmässigkeit berühren, bei gleichzeitiger Pflicht der vorgesetzten Stelle, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen (§ 75 Abs. 2), erachten wir im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Präzisierungen als sinnvoll.

Überführung der Praxis der Reservezuweisung in das WOV-Gesetz

Wir begrüssen die vorgeschlagene Erweiterung gemäss § 58 Abs. 3^{bis}. Mit dieser Änderung wird dem Gewaltenteilungsprinzip und der gelebten Praxis Rechnung getragen.

Gesetz über das Staatspersonal / Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen

Die Ergänzung des § 28 Abs. 4 lit. a mit dem Chef oder der Chefin der Finanzkontrolle ergibt sich aus der Änderung des WOV-Gesetzes § 63 Abs. 3.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn

Der Präsident

Der Präsident der AG Finanzen

sig. Stefan Nünlist

sig. Kantonsrat Beat Loosli